

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 26. Juni 2000

### **Vorbildliches Verfahren zur erfolgreichen Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen**

**Beschluss** des Landtages vom 17.12.1999 – Drs. 14/1246

1. Der Landtag unterstützt das Ziel der Landesregierung, noch in diesem Jahr eine abschließende Meldung der niedersächsischen FFH-Gebiete vorzunehmen. Der Landtag hält es darüber hinaus für richtig, die weniger umfangreiche Überarbeitung der Gebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie im Jahr 2000 vorzunehmen und abzuschließen.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) durch eine Reihe von Vorbedingungen für das Land mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Zu bedenken sind folgende Aspekte:
  - Bei der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Einführung der Richtlinie hat die frühere CDU-geführte Bundesregierung die besonderen Interessen Deutschlands als hoch industrialisiertes Mitgliedsland zu wenig durchgesetzt.
  - Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht wurde von der früheren Bundesregierung über Jahre hinweg verschleppt. Erst seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Mai 1998 besteht Klarheit über die rechtlichen Konsequenzen einer Gebietsmeldung.
  - Die Meldung der zweiten Tranche von FFH-Gebieten steht unter erheblichem Zeitdruck, da die EU-Kommission nicht nur ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie eingeleitet hat, sondern auch die Zuweisung von Mitteln aus den EU-Strukturfonds von einer vollständigen Meldung der Gebiete abhängig macht.
3. Der Landtag begrüßt das vom Umweltministerium gewählte Verfahren zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, weil es
  - auf die breite Information aller betroffenen Kommunen, Verbände und Interessenvertretungen setzt und deren Stellungnahmen in den Prozess der Gebietsabgrenzung einbezieht, soweit dies die EU-Richtlinie zulässt;
  - trotz des bestehenden Zeitdrucks acht Monate für eine gründliche Beschäftigung mit den FFH-Gebietsvorschlägen eingeräumt hat;
  - die einzelnen Schritte bis zur Meldung der Gebiete transparent und nachvollziehbar gestaltet;
  - zur Akzeptanzbildung für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 beiträgt und in dieser Art beispielhaft in der Bundesrepublik Deutschland ist.
4. Der Landtag stellt fest, dass innerhalb und außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten für alle rechtmäßigen Nutzungen und rechtsverbindlichen Planungen ein Bestands-

schutz gewährleistet ist. Dies bedeutet Sicherheit für Investitionen und Planungen von Unternehmen und Kommunen.

5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
- die durch die EU-Richtlinie vorgeschriebene Erhaltung der FFH-Gebiete auch über Angebote zum Vertragsnaturschutz zu verfolgen;
  - durch Einwerbung von Fördermitteln aus den EU-Strukturfonds die finanzielle Grundlage für insgesamt mehr Naturschutzmaßnahmen zu sichern.

**Antwort** der Landesregierung vom 23.06.2000

Zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten sehen die Rechtsvorschriften unterschiedliche Instrumente vor, die je nach der Lage des Einzelfalls auf ihre Eignung zur Erhaltung der in den Gebieten vorkommenden europaweit bedeutsamen Lebensraumtypen und Arten zu prüfen sind. Wo sich entsprechende Möglichkeiten anbieten, sollen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Flächen u. a. innerhalb von Natura 2000-Gebieten

- auf freiwilliger Basis
- im Rahmen der verfügbaren Landeshausmittel
- unter weitgehender Nutzung von EU-Fördergeldern

Bewirtschaftungsverträge angeboten werden.

Als Grundlage für den Abschluss solcher vertraglicher Vereinbarungen für Naturschutzmaßnahmen mit EU-Kofinanzierung hat die Landesregierung sieben spezifische Regelungen im Förderprogramm für den ländlichen Raum „PROLAND Niedersachsen“ vorgesehen:

- Kooperationsprogramm Biotoppflege
- Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Kooperationsprogramm Feuchtgrünland
- Kooperationsprogramm Dauergrünland
- Erschwernisausgleich
- Förderrichtlinie „Landschaftspflege“
- Verwaltungsvorschrift „Naturschutz“.

Die Förderbedingungen und die Höhe der jeweiligen Zuwendungen sind dem Programm PROLAND Niedersachsen zu entnehmen, das auch im Internet unter der Adresse „[www.ml.niedersachsen.de/proland](http://www.ml.niedersachsen.de/proland)“ abrufbar ist.

Das Programm PROLAND Niedersachsen wurde der EU zur Notifizierung vorgelegt. Eine Reaktion der EU wird in Kürze erwartet. Die Notifizierung bei der EU wird noch im Laufe des Jahres 2000 angestrebt.

Das MU erwartet, zukünftig bis zu 9 Mio. DM jährlich an EU-Fördermitteln für Naturschutzmaßnahmen einwerben zu können und hat den erforderlichen Landesanteil in gleicher Höhe eingeplant.